



## **Satzung zum Schutz von Bäumen und deren Wurzelbereichen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Freital (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 25), in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398), sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I. S. 1690) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 6. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Die nach Abs. 2 definierten Bäume und deren nach Abs. 3 bezeichneten Wurzelbereiche im Gebiet der Großen Kreisstadt Freital werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Bäume sind:
  1. auf Grundstücken ohne Gebäude  
Laub- und Nadelbäume, einschließlich Obstbäume, mit einem Stammumfang von über 1,00 Meter, gemessen in einer Stammhöhe von 1,00 Meter über dem Erdboden. Befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.  
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Einzelstammumfänge 1,00 Meter überschreitet.
  2. auf Grundstücken mit Gebäuden  
Laubbäume, soweit es sich nicht um Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) handelt, mit einem Stammumfang von über 1,00 Meter, unter Maßgabe der in Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Grundsätze.  
Gebäude sind gemäß § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

3. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang.
  4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach §§ 6 und 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzung, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Art und Stammumfang.
- (3) Geschützte Wurzelbereiche der Bäume nach Abs. 2 sind:
1. bei Bäumen mit säulenförmiger bzw. pyramidaler Krone die Flächen und Bodenräume unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
  2. bei den übrigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. abgestorbene Bäume auf Grundstücken mit Gebäuden
  2. Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Objekte gemäß § 26 SächsNatSchG sowie §§ 23 bis 28 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung, für die weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts gelten. Diese Satzung ist auch dann nicht anzuwenden, wenn über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 2 und 3 geschützten Bäumen und deren Wurzelbereichen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist,
  4. Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung,
  5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
  6. Deiche, Deichschutzstreifen, Wasserspeicher und Rückhaltebecken,
  7. Bahnanlagen der Deutsche Bahn AG.

### § 3

#### Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, zu schützen.
- (2) Die Stadt Freital kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Baumbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon erfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz geschützter Bäume. Werden nach § 2 geschützte Bäume beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

#### **§ 4** **Verbotene Handlungen**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das arttypische, charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen und deren Wurzelbereichen verboten, sofern keine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wird:
  1. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Bäume führen können, wie insbesondere:
    - a) Befestigung (Versiegelung) der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten, soweit das nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
    - b) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
    - c) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelbeschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammanschüttungen,
    - d) das Abschneiden, Abschälen oder anderweitige Entfernen der Rinde,
    - e) Ausgießen bzw. Einwirkung von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben,
    - f) die Zuführung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen in den Boden aus Leitungen oder Behältern,
    - g) Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
    - h) Abladen und Ablagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten,
    - i) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
    - j) Anwendung von Auftaumitteln.
  2. Nutzung geschützter Bäume als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen, Weidezäunen o. ä.

#### **§ 5** **Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die verbotenen Handlungen des § 4 fallen ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie der Freischnitt von Freileitungen und des Lichtraumprofils an Verkehrswegen.
- (2) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren. Diese sind der Stadt Freital unverzüglich anzuzeigen. Umgestürzte oder aus Gründen der Gefahrenabwehr gefällte geschützte Bäume sind bis zur Freigabe durch die Stadt Freital am Standort oder in dessen Nähe zu lagern.

#### **§ 6** **Folgenbeseitigung**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume geschädigt oder ohne Genehmigung in ihrem Aufbau wesentlich verändert hat, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit es unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

- (2) Wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Umfang und Charakter der Ersatzpflanzung werden gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung bestimmt.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung eines geschädigten oder zerstörten Baumes trägt der Eingriffsverursacher.

## **§ 7**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Freital kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten dieser Satzung erteilen, wenn:
  1. überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Versorgung, Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. das erfordern,
  2. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr anders nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wäre,
  3. ein geschützter Baum so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde,
  4. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) erforderlich ist und der standortspezifische Baumbestand ausgeglichen werden kann,
  5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 Abs. 3 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
  6. ein Antragsteller auf Grund nachbarrechtlicher Bestimmungen oder eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu beseitigen,
  7. die Beseitigung eines geschützten Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes auf dem jeweiligen Grundstück dient.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist vom Eigentümer der geschützten Bäume oder einem sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Freital zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Soweit bekannt, sind Art und Ausmaße der betreffenden Bäume auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (3) Die Stadt Freital entscheidet über die Anträge nach Abs. 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Genehmigung gilt auch als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Freital vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung.
- (4) Die durch die Stadt Freital zu erteilenden Genehmigungen beziehen sich jeweils auf den Ausführungszeitraum vom 1. Oktober bis Ende des Monats Februar. Ist es vom Antragsteller beabsichtigt, den genehmigungspflichtigen Eingriff innerhalb des gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 30. September geltenden naturschutzrechtlichen Schutzzeitraumes vornehmen zu wollen oder zu müssen, entscheidet darüber auf zusätzlich zu stellenden Antrag die untere Naturschutzbehörde. Dieser Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist gleichfalls hinreichend zu begründen.
- (5) Für das durch die Stadt Freital zu führende Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

## **§ 8**

### **Ersatzleistungen für Baumverluste und -schäden**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 durch die Stadt Freital eine Genehmigung zu einem Eingriff an geschützten Bäumen und deren Wurzelbereiche erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für den Eingriff zu einer Ersatzleistung verpflichtet werden. Ersatzleistungen im Sinne dieser Satzung dienen dem Zweck, den Eingriff durch geeignete Maßnahmen unmittelbar am Eingriffsort zu kompensieren. Ist eine Kompensation des Eingriffs nicht am Eingriffsort möglich, ist die Ersatzleistung dafür auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu erbringen.  
Ersatzverpflichtet ist auch, wer einen Baum aufgrund von „Gefahr in Verzug“ fällen muss.
- (2) Als vorrangige Ersatzleistungen sind Ersatzpflanzungen zu erbringen. Verbindliche Vorgaben zu Art und Umfang der zu erbringenden Ersatzleistung und Fristen werden im Genehmigungsbescheid benannt.
- (3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt oder gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich ist.
- (4) Sind mehrere Bäume als Ersatz zu pflanzen, kann die Vorlage eines Bepflanzungsplanes verlangt werden.
- (5) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Ersatzpflichtige hat in jedem Fall eine dreijährige Anwachspflege zu erbringen und auf Anforderung nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Bäume zu Beginn der 3. Vegetationsperiode gutes Wachstum zeigen.
- (6) Umfang und Charakter der Ersatzpflanzung werden nach den Merkmalen und Funktionen der beseitigten Bäume bestimmt. In der Regel wird der Ersatzpflichtige mit einer einfachen Ersatzpflanzung beauftragt. Die Beseitigung von Bäumen mit hochwertigen Funktionen für das Gemeinwohl kann eine darüber hinausgehende Ersatzverpflichtung zur Folge haben.
- (7) Alle beauftragten Ersatzleistungen dienen dem Gemeinwohl. Maßgeblicher Grundsatz ist die Sozialpflichtigkeit der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gegenüber der Gemeinschaft.

## **§ 9**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Freital sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer oder die sonst Berechtigten sind rechtzeitig vorher in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Benachrichtigung unterbleiben.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Bestandes oder Aufbaus führen können.  
Fällungen ohne Genehmigung aus Gründen der Abwehr von „Gefahr in Verzug“ stellen keine Ordnungswidrigkeit dar.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer an geschützten Bäumen und deren Wurzelbereichen vorsätzlich, fahrlässig oder unbefugt
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) die Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten befestigt oder versiegelt, soweit dies nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 b) den Boden im Wurzelbereich durch Befahren und Beparken von Baumstandplätzen verdichtet, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 c) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelbeschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammanschüttungen vornimmt,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 d) die Rinde abschneidet, abschält oder anderweitig entfernt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 e) Salze, Säuren, Laugen, Öle, Farben ausgießt bzw. einwirken lässt,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 f) dem Boden Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen oder Behältern zuführt,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 g) Fahrzeuge und Maschinen wäscht und repariert,
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 h) Baumaterialien und Arbeitsgeräte ablädt und ablagert,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 i) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) anwendet,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 j) Auftaumittel anwendet,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 geschützte Bäume als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen o. ä. nutzt,
  12. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt,
  13. eine angeordnete Maßnahme nach § 6 nicht oder nicht fristgerecht durchführt,
  14. einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 7 dieser Satzung erteilte Ausnahme oder Befreiung versehen worden ist, zuwider handelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 50.000 € geahndet werden.
- (4) Die Zahlung eines Bußgeldes befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzleistung gemäß § 8 und nicht von einer Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 6.

## § 11

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Gehölzen und deren Wurzelbereichen - Gehölzschutzsatzung der Stadt Freital - vom 6. Juli 2000 außer Kraft.

Freital, 7. Oktober 2010

  
Mättig  
Oberbürgermeister



**Korrektur des Ausfertigungsdatums der Satzung zum Schutz von Bäumen und deren Wurzelbereichen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Freital (Baumschutzsatzung)**

Im Amtsblatt Nr. 17/2011 vom 14. Oktober 2011 wurde die Satzung zum Schutz von Bäumen und deren Wurzelbereichen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Freital (Baumschutzsatzung) öffentlich bekannt gegeben. Hiermit wird richtig gestellt, dass es sich bei dem Ausfertigungsdatum nicht um den 7. Oktober 2010 sondern um den 7. Oktober 2011 handelt.

Freital, 6. Januar 2012

  
Mättig  
Oberbürgermeister

